

Corell, Sarah

Von: Honsberg, Gisela
Gesendet: Dienstag, 8. März 2022 15:52
An: Corell, Sarah
Betreff: AW: Errichtung eines Schlachtbetriebs in der Gemarkung Anspach

Sehr geehrte Frau Corell,

anbei unsere Voreinschätzung zur o.g. Voranfrage:

Der Standort (ca. 1,6 ha) ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und „Vorgehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt.

Der bauliche Anteil ist mit ca. 0,16 ha relativ klein und liegt unterhalb der Darstellungsgrenze des RPS/RegFNP 2010. Aus einem Fall in Viernheim, bei dem es allerdings um eine erheblich größere Fläche ging, wurde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens mitgeteilt, dass die bauleitplanerische Ausweisung einer Weidefläche keinen Verstoß gegen die Ziele des Vorranggebietes für Landwirtschaft im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 darstellt. Die geplante Weidefläche kann somit als mit der Darstellung „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im RPS/RegFNP 2010 vereinbar angesehen werden und wäre somit nicht Bestandteil einer Sonderbaufläche.

Nach derzeitigem Informationsstand halten wir deshalb für o.g. Vorhaben eine Darstellung als Sonderbaufläche im RPS/RegFNP nicht unbedingt für erforderlich und zielführend, auch wenn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit zugunsten eines Sondergebietes aufgestellt wird.

Hinsichtlich der geplanten baulichen Anlagen ist ggf. folgende Maßgaben aus o.g. Fall relevant: „In den Bebauungsplan ist eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufzunehmen, wonach die Festsetzung eines Sondergebietes erlischt, wenn der Betrieb ... endgültig aufgegeben wird.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Gisela Honsberg
Abteilung Planung

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

